

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/5/2 6Ob122/63, 7Ob188/74, 7Ob606/80, 6Ob537/81, 2Ob4/83, 8Ob1019/85, 8Ob611/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.05.1963

Norm

ZPO §484 Abs3

ZPO §513

Rechtssatz

Wird eine Revision zurückgenommen, ist für die Entscheidungsbefugnis und Entscheidungspflicht des OGH im Kostenpunkt maßgebend, ob der Akt vorher der Revisionsinstanz schon zugekommen ist oder nicht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 122/63

Entscheidungstext OGH 02.05.1963 6 Ob 122/63

Veröff: EvBl 1963/363 S 495 = RZ 1963,176 = SZ 36/71 (soll richtig 6 Ob 112/63 heißen)

- 7 Ob 188/74

Entscheidungstext OGH 19.12.1974 7 Ob 188/74

Beisatz: Mit Rückstellung des Aktes an das Berufungsgericht, zur Berichtigung der Entscheidung (§ 500 Abs 2 ZPO) ist der Akt nicht mehr als dem OGH vorgelegt anzusehen. (T1)

- 7 Ob 606/80

Entscheidungstext OGH 06.11.1980 7 Ob 606/80

- 6 Ob 537/81

Entscheidungstext OGH 04.11.1981 6 Ob 537/81

Beisatz: Wurde vom OGH die Zustellung der Gleichschrift über die Zurückziehung der Revision veranlaßt, wäre gemäß den §§ 513, 484 Abs 3 ZPO bei sonstigem Ausschluß binnen acht Tagen nach Erhalt der Verständigung von der Zurücknahme der Revision ein Antrag auf Kostenbestimmung zu stellen gewesen, da ein Kostenanspruch in derartigen Fällen nur auf ausdrücklichen Antrag erfolgen kann. Bewilligt das Erstgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Verzeichnung der Kosten in der Revisionsbeantwortung, wird damit nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der achttägigen Frist des § 484 Abs 3 ZPO bewilligt. (T2)

- 2 Ob 4/83

Entscheidungstext OGH 12.04.1983 2 Ob 4/83

Auch

- 8 Ob 1019/85

Entscheidungstext OGH 11.07.1985 8 Ob 1019/85

Beisatz: Mit Rückstellung des Aktes an das Erstgericht zur Einleitung des Verbesserungsverfahrens hinsichtlich des eingebrachten Rechtsmittels ist der Akt nicht mehr als dem OGH vorgelegt zu betrachten (ähnlich: 7 Ob 188/74). (T3)

- 8 Ob 611/86

Entscheidungstext OGH 28.08.1986 8 Ob 611/86

Beisatz: Dieser Grundsatz ist auch im außerstreitigen Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens anzuwenden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0042062

Dokumentnummer

JJR_19630502_OGH0002_0060OB00122_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at